



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

5. September 2007

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 30. August 2007 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Unsere Stellungnahme möchten wir auf einen Punkt beschränken, der für uns allerdings ein zentrales Anliegen darstellt, nämlich die in Art. 1 Nr. 9 a) cc) MoMiG vorgesehene Aufhebung von § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG. Eine Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG, die darauf hinausläuft, dass zukünftig auch ohne den Nachweis erforderlicher staatlicher Genehmigungen für die Tätigkeit eine Eintragung der GmbH im Handelsregister erfolgen kann, ist aus unserer Sicht eindeutig abzulehnen. In diesem Zusammenhang hatten wir am 19. September 2006 bereits zum Referentenentwurf des MoMiG Stellung genommen, der statt einer vollständigen Aufhebung noch eine Modifizierung der jetzt bestehenden Vorschrift dahingehend vorsah, dass der Nachweis der Genehmigung durch die Versicherung ersetzt werden kann, dass die Genehmigung bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist. Bedauerlicherweise geht der Regierungsentwurf diesbezüglich nunmehr noch über den Referentenentwurf hinaus, indem er die vollständige Streichung der Norm vorsieht.

Die Wirtschaftsprüferkammer und die Berufsgesellschaften sind von der Regelung berührt, da eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft gem. § 1 Abs. 3 WPO bzw. gem. §§ 130 Abs. 2, 1 Abs. 3 WPO der Anerkennung durch die Wirtschaftsprüferkammer bedarf (§ 29 Abs. 1 WPO bzw. §§ 130 Abs. 2, 29 Abs. 1 WPO). Das Anerkennungsverfahren richtet

sich nach §§ 28 ff. WPO bzw. §§ 130 Abs. 2, 28 ff. WPO. Die Wirtschaftsprüferkammer wird gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO bei der Anerkennung in mittelbarer Staatsverwaltung tätig, sodass es sich um eine staatliche Genehmigung handelt.

Nach der derzeitigen Rechtslage wird einer ein Anerkennungsverfahren als Berufsgesellschaft betreibenden GmbH eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Eintragung im Handelsregister erteilt, wenn die Gesellschaft die Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 27 ff. WPO erfüllt. Anschließend wird bei Vorliegen der sonstigen handelsrechtlichen Voraussetzungen die Eintragung im Handelsregister vorgenommen. Innerhalb weniger Tage danach erfolgt gegen Vorlage eines Handelsregisterauszeuges die staatliche Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft durch die Wirtschaftsprüferkammer. Es liegt also letztlich in der Verantwortung der Gesellschafter selbst, zügig das Anerkennungsverfahren zu durchlaufen. Zwar erkennen wir das Bedürfnis nach einem Abbau von Informationspflichten mit Blick auf den angestrebten Bürokratieabbau durchaus an, jedoch sind dabei auch Verbraucherschutzgesichtspunkte und nicht zuletzt die mögliche Rechtsceinhaftung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter aufgrund des durch die Registerpublizität gesetzten Vertrauenstatbestandes zu berücksichtigen (§ 15 HGB). Zudem stellt die derzeitige Verfahrenspraxis aus unserer Sicht keine unzumutbare Beeinträchtigung für die Gesellschafter der einzutragenden Gesellschaft dar.

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf ohne Anerkennung nicht als solche tätig werden, da sichergestellt sein muss, dass die Berufsgesellschaft von Wirtschaftsprüfern (§ 1 Abs. 3 WPO) bzw. vereidigten Buchprüfern (§§ 130 Abs. 2, 1 Abs. 3 WPO) oder von in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassenen Abschlussprüfer oder zugelassenen Prüfungsgesellschaft verantwortlich geführt wird sowie auch die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen nach dem 5. Abschnitt des 2. Teils der WPO erfüllt sind. Wird die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ gebraucht, obwohl die Gesellschaft als solche nicht anerkannt ist, handeln die verantwortlichen Personen gem. § 133 Abs. 1 WPO ordnungswidrig. Darüber hinaus ist der Tatbestand der irreführenden Werbung gem. §§ 3, 5 Abs. 1 UWG erfüllt.

Durch die Eintragung der Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH ins Handelsregister ohne staatliche Genehmigung wird zudem der Verbraucher der Gefahr ausgesetzt, für eine gesetzlich einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Buchprüfungsgesellschaft vorbehaltenen Aufgabe (insbesondere die gesetzliche Abschlussprüfung gem. §§ 316 ff. HGB) eine noch nicht anerkannte Berufsgesellschaft zu wählen, da dies anhand der Handelsregistereintragung nicht erkennbar ist. Um handelsrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, wie z. B. die Nichtigkeit des geprüften Jahresabschlusses

aufgrund der Prüfung durch einen inhabilen Prüfer (vgl. § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG) wäre jedes prüfungspflichtige Unternehmen letztlich gehalten, vor Mandatierung des Abschlussprüfers die Vorlage der Anerkennungsurkunde zu verlangen oder eine Auskunft aus dem öffentlichen Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer einzuholen, was für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr eine zusätzliche Belastung bedeutet und letztlich auch den angestrebten Entbürokratisierungseffekt weitgehend neutralisieren dürfte.

In der Praxis der Anerkennungsverfahren zeigt sich, dass in einer großen Zahl von Fällen die Anerkennungs Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Wirtschaftsprüferkammer noch nicht erfüllt sind. Die Antragsteller benötigen zur Erfüllung und zum Nachweis der Anerkennungs Voraussetzungen oftmals mehr als drei Monate. Eine zwischenzeitliche Eintragung und Löschung im Handelsregister ist weder für die Gesellschaftsgründer praktikabel, noch kann ein derartiger Zusatzaufwand im Interesse der registerführenden Amtsgerichte liegen.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass bei den verantwortlichen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern das Erfordernis einer staatlichen Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft durch die Wirtschaftsprüferkammer in allen Fällen bekannt ist. Immer wieder ist zu beobachten, dass zum Teil auch Eintragungen ohne Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgenommen werden. Es besteht daher die Gefahr, dass Gesellschaften mit dem Firmenbestandteil „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ ins Handelsregister eingetragen werden und auch bei Ausbleiben der Antragstellung oder Nichterfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen eine Löschung der Gesellschaft im Handelsregister dauerhaft unterlassen wird.

Unseres Erachtens überwiegen diese Nachteile deutlich die möglichen Vorteile der geplanten Gesetzesänderung. Wir regen daher an, § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbH-Gesetz in seiner jetzigen Form zu beizubehalten, da eine Aufhebung oder Modifizierung der Norm auch unter dem Aspekt der Entbürokratisierung nicht gerechtfertigt und erst recht nicht zwingend ist. Zum einen besteht kein Anlass dafür, den Gesellschaftern der einzutragenden GmbH die Verantwortung für das Vorliegen der gesetzlichen Tätigkeitsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister abzunehmen, zum anderen kann von den jeweils zuständigen Behörden unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungseffizienz und auch mit Blick auf die intensive Diskussion zur Verwaltungsmodernisierung in den letzten Jahren verlangt werden, Genehmigungsverfahren möglichst effizient und zügig zu gestalten.